

BGer K_129/1999 vom 25. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_129_1999

FR: TF K_129/1999 du 25 mai 2000

IT: TF K_129/1999 del 25 maggio 2000

Erwägungen

E. 14

Oktober 1999 massgebend ist, sondern spätestens der Zeitpunkt, in welchem das Ablehnungsbegehren gegen M. _____ nach seiner Ernennung zum beisitzenden Schiedsrichter durch das leitende Mitglied des Schiedsgerichts gestellt wurde, was im November 1997 geschah.

bb) Die Frage, ob M. _____ weniger als eineinhalb Jahre nach seiner Pensionierung Ende Juni 1996 noch als befangen zu gelten hat, lässt sich (wesensgemäss) nicht leicht beantworten. Einerseits ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass zum ehemaligen Arbeitgeber kein "Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis" mehr besteht und er insoweit kein unmittelbares Interesse am Obsiegen der dem Verband angehörenden klagenden Krankenversicherer hat. Andererseits steht fest, dass er mehr als 20 Jahre Geschäftsführer des VZKV gewesen und nach den verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid mitverantwortlich war für die für die Einleitung von Pauschalbeanstandungsverfahren massgebenden Richtlinien. Bei dieser Sachlage muss in Bezug auf die Frage der Voreingenommenheit von M. _____ ausschlaggebend sein, dass das Jahr 1995, für welches Kassenleistungen wegen Überarztung zurückgefordert werden, noch in die Zeit fällt, in welcher er alleiniger Geschäftsführer des Verbandes war. Aufgrund dieser Tatsache ist die Gefahr der einseitigen Wahrnehmung der Interessen des Verbandes in dem vor Vorinstanz hängigen Prozess und damit seine Ausstandspflicht zu bejahen.

4.- In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden die dem Beschwerdeführer in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides auferlegten Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2740.- (Spruchgebühr: Fr. 1800.-, Schreibgebühr: Fr. 655.-, Zustellungsgebühren: Fr. 285.-) als willkürlich gerügt. Es fehle nicht nur eine Begründung, sondern dieser Betrag sei auch massiv übersetzt, wenn ihm § 15 der kantonalen Verordnung über die Gerichtsgebühren zugrunde gelegt werde. Danach bewege sich die Gebühr für Streitwerte zwischen Fr. 1000.- und Fr. 10 Mio. im Rahmen von Fr. 100.- bis Fr. 3000.-. Im Weiteren enthielten die Zustellungsgebühren auch die Kosten für die Mitteilungen an die Richterkandidaten. Dabei handle es sich indessen um reine Gerichtsverwaltungskosten, die als solche bereits mit der Spruchgebühr abgegolten seien. Mit Bezug auf die fraglichen Kosten fehle es somit an einer gesetzlichen Grundlage.

a) Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Begriffs der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbaren Verfügungen verweist Art. 97 OG auf Art. 5 VwVG. Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (und im Übrigen noch weitere, nach dem Verfügungsgegenstand näher umschriebene Voraussetzungen erfüllen).

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil C. vom 3. April 2000 (B 5/98) hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in Änderung der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass auch bei auf rein kantonalem Verfahrensrecht beruhenden Entscheiden, wie die Auferlegung von Kosten im Schiedsgerichtsverfahren nach Art. 89 KVG (vgl. Erw. 1b hievor), für die Annahme einer bundessozialversicherungsrechtlichen

Verfügungsgrundlage im dargelegten Sinne genügt, wenn der dem Verfahren zugrunde liegende materiell-rechtliche Streitgegenstand dem Bundessozialversicherungsrecht angehört. Auf die Rügen gegen den vorinstanzlichen Kostenentscheid ist somit einzutreten.

b) Das kantonale Gericht hat seinen Kostenentscheid nicht begründet und auch die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen für die Kostenfestsetzung nicht angegeben. Dies erscheint vorliegend umso mehr erforderlich, als gemäss § 33 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 das Verfahren in der Regel kostenlos ist (vgl. auch § 1 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen vom 6. Oktober 1994). Die Vorinstanz hat auch in der Vernehmung zu den diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers nicht Stellung genommen. Dies stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wonach (auch) der Entscheid über die Verfahrenskosten wenigstens soweit zu begründen ist, dass ihn der Betroffene gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a mit Hinweisen und nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 16. September 1999 [1P.341/1999]; ferner nicht veröffentlichte Urteile P. vom 15. März 2000 [I 599/99], M. vom 24. Februar 1997 [I 243/96] und S. vom 23. März 1995 [U 181/94] zur Begründungspflicht kantonaler Parteikostenentscheide). Die Vorinstanz wird daher einen neuen begründeten Kostenentscheid zu erlassen haben.

5.- Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten zu 3/5 dem Beschwerdeführer und zu 2/5 den klagenden Krankenversicherern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer steht eine reduzierte Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 und 3

OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In teilweiser Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1999, soweit darin eine Ausstandspflicht von M. _____ verneint wird, sowie im Kostenpunkt aufgehoben. Im Übrigen wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wird über die Kosten für das kantonale Verfahren im Sinne der Erwägungen und unter Berücksichtigung des Ausgangs dieses Verfahrens neu entscheiden.

III. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden zu $\frac{3}{5}$ dem Beschwerdeführer und zu $\frac{2}{5}$ den klagenden Krankenversicherern auferlegt. Der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 200.- wird ihm rückerstattet.

IV. Die klagenden Krankenversicherer haben dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1200.- zu bezahlen.

V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 25. Mai 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident Der Gerichts-

der IV. Kammer: schreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.